

Beitragsordnung des Vereins "FrohLaWi - Solidarische Landwirtschaft für Frohnau & Umgebung e.V."

§ 1 Präambel

Die finanzielle Ausstattung des Vereins ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wesentlich. Sie wird insbesondere durch die Beiträge der Vereinsmitglieder gesichert. Die Beiträge der Vereinsmitglieder sind somit eine wichtige Grundlage für die Handlungsfähigkeit des Vereins. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Vereinsmitglieder ihre Beitragsverpflichtungen pünktlich und vollständig erfüllen.

§ 2 Grundlage

Grundlage für die Beitragsordnung ist § 11 der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Vollversammlung des Vereins geändert werden.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung beschließt über Art und Höhe der Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Vollversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge

(1) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag deckt die laufenden Kosten des Vereins (Mitgliederverwaltung, Mitgliederpflege, Repräsentation, Versicherungen, Steuerberatung, etc.). Des weiteren werden aus den Beiträgen anfallende Kosten gedeckt, die aus dem Satzungsauftrag entstehen (Naturschutz, Umweltbildung).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 65 € je Jahr und ist vorab jeweils zum 1. Januar fällig: **65 €**

(2) Solidarbeitrag

Der Solidarbeitrag deckt sämtliche Kosten des Gemüseanbaus für die Vereinsmitglieder (Personal, Pacht, Maschinen, Pflanzgut, etc.) und wird vorläufig festgesetzt auf monatlich durchschnittlich: **100 €**

Bestehende Mitglieder, die sich auf der Mitgliederversammlung vor Beginn eines Erntejahrs an einer Bierrunde beteiligt haben, können gemäß einer solidarischen Staffelung der Solidarbeiträge zwischen einem Satz von 80, 100 und 120 € pro Monat wählen. Für neu beitretende oder nicht an der Bierrunde teilnehmende Mitglieder gilt derzeit ein Solidarbeitrag von mindestens 100 Euro pro Monat.

Die Mitglieder des Vereins erwerben mit Entrichtung des Solidarbeitrags das Anrecht auf einen Ernteanteil (wöchentlich eine Gemüsebox mit ausreichend Gemüse und Salat für 2 bis 4 Personen). Sie schließen dazu einen Erntevertrag ab. Der Erntevertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Im Erntevertrag ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt der erste Ernteanteil zur Verfügung steht. Erst ab diesem Zeitpunkt wird der zu entrichtende Solidarbeitrag fällig.

Der monatliche Solidarbeitrag wird vorzugsweise bei Erteilung eines SEPA-Mandats (siehe (6)) eingezogen. kann aber auch im Voraus jeweils zum 1. eines Monats auf das Konto des Vereins überwiesen werden.

Die Höhe des Solidarbeitrags wird jährlich auf der Grundlage der Budgetplanung des Vereins neu ermittelt und auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Die solidarische Staffelung von Solidarbeiträgen für bestehende Mitglieder wird auf dieser Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen einer Bierrunde festgelegt.

(3) Einlagen

Einlagen sind einmalige zinslose Darlehen, die die vereinszugehörigen Personen dem Verein zur Finanzierung von Investitionen für den weiteren Ausbau des Gemüseanbaus und der Schaffung von Lager- und Verteilkapazitäten, etc. gewähren.

Jedes Vereinsmitglied schließt hierzu einen Darlehensvertrag mit dem Verein ab und muss mindestens eine Einlage in Höhe von 300 € zeichnen.

Für die erforderlichen Investitionen sind pro Mitglied im Durchschnitt fünf Einlagen (1.500 €) erforderlich. Die Zeichnung von weniger als fünf Einlagen wird solidarisch durch Mitglieder ausgeglichen, die freiwillig mehr als fünf Einlagen zeichnen. Die Zeichnung von mehr als einer Einlage führt nicht zu Sonderrechten.

Die Einlagen werden nach Ausscheiden aus dem Verein in voller Höhe erstattet. Die Refinanzierung erfolgt im Rahmen der jährlichen Budgetplanung durch entsprechende Abschreibungen der Investitionen.

- (4) Die Vereinsmitglieder haben für eine vereinbarungsgemäße Entrichtung der regelmäßigen Beiträge und der einmaligen Einlage Sorge zu tragen. Die Einlagen werden bei Eintritt in den Verein fällig.
- (5) Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht und wird nach zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, hält sich der Verein den direkten Ausschluss des/der jeweiligen Vereinszugehörigen offen. Die eingezahlte Darlehenssumme kann in diesem Fall mit den vertragsmäßig vereinbarten Zahlungen verrechnet werden.
- (6) Vereinsmitglieder können dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der o.g. Zahlungen erteilen. Die Zahlung wird dann unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Nummer der Vereinszugehörigkeit) eingezogen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet der/die Vereinszugehörige dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und dies dem Verein nicht mitgeteilt wurde.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE81 4306 0967 1198 6012 00, BIC: GENODEM1GLS, Kreditinstitut: GLS Gemeinschaftsbank eG
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Vereinszugehörigkeit ist nicht übertragbar.